

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Leithaberg (DAC-Verordnung Leithaberg), die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Südsteiermark (DAC-Verordnung Südsteiermark), Weststeiermark (DAC-Verordnung Weststeiermark) und Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung Vulkanland Steiermark), die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel (DAC-Verordnung Weinviertel) und zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kremstal (DAC-Verordnung Kremstal) geändert werden und die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich geändert wird (Sammelverordnung Weinrecht 2020)

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Weinggesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2019 der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z 14 und 15 und Abs. 4 sowie der §§ 22 und 28 des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Leithaberg (DAC-Verordnung „Leithaberg“) wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Der politische Bezirk Eisenstadt Umgebung, die Freistädte Eisenstadt und Rust, die politischen Gemeinden Jois und Winden sowie in der Gemeinde Neusiedl am See die Rieden Hausberg, Neuberg, Marthalwald und Landstraße Hutweide bilden das Weinbaugebiet Leithaberg.“

2. § 2 Z. 2 lautet:

„(2) Rotwein muss aus der Qualitätswein-Rebsorte „Blaufränkisch“ bereitet worden sein.“

Artikel 2

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Südsteiermark (DAC-Verordnung „Südsteiermark“), Weststeiermark (DAC-Verordnung „Weststeiermark“) und Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung „VulkanlandSteiermark“), BGBl. II Nr. 299/2018, wird wie folgt geändert:

1. In Art.1 § 8, Art. 2 § 8 und Art.3 § 8 werden jeweils die folgenden Z 8 und Z 9 angefügt:

„8. Riedenweine, die nicht aus den abgegrenzten DAC-Ortsweingebieten stammen, dürfen ebenfalls Riedbezeichnungen tragen. Bei derartigen Riedenweinen ist die Angabe der politischen Gemeinde am Vorderetikett unzulässig. Der Riedenname darf unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften am Vorderetikett angegeben werden. Am Rückenetikett (Hauptetikett) ist die Gemeinde lediglich in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe, oder, wenn rechtlich erforderlich, in Zusammenhang mit der Riedenangabe anzuführen. Auch bei Weinen aus der ortsübergreifenden Herkunftsangabe Oststeiermark muss die politische Gemeinde nicht angegeben werden.

9. Der Gehalt an unvergorenem Zucker hat bei sämtlichen steirischen DAC-Weinen der Rebsorte Gelber Muskateller, Kategorie Riedenwein, höchstens 4g/l zu betragen.“

2. § Nach Art.1 § 8, Art. 2 § 8 und Art.3 § 8 wird jeweils folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a. Der Begriff „Reserve“ darf bei steirischen DAC-Weinen verwendet werden, wenn der früheste Verkaufstermin bei Weißweinen um 18 Monate, und bei Blauem Wildbacher, als Schilcher ausgebaut, um 12 Monate später, als in den Verordnungen vorgeschrieben, festgelegt ist.“

3. In Art. 2 § 8 Z 1 wird die Wortfolge „Bei der ortsübergreifenden Herkunftsangabe Oststeiermark ist die politische Gemeinde voranzustellen“ gestrichen.

4. Im Anhang des Art. 2 wird bei der ortsübergreifenden Gemeinde St. Anna die Leitsorte „Weißburgunder“ durch die Leitsorte „Morillon“ ersetzt.

5. Der Anhang in Art. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Bad Gleichenberg

„Die Katastralgemeinden Gnas, Fische, Maierdorf, Kohlberg II und Obergnas, die Gemeinde Gnas, die Katastralgemeinden Gossendorf, Mühldorf, Leitersdorf, Feldbach, Weißenbach und Oedt, die Gemeinde Feldbach, sowie die Katastralgemeinde Perlsdorf der Gemeinde Paldau.

Leitsorten: Chardonnay und Sauvignon Blanc.“

Artikel 3

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel (DAC-Verordnung „Weinviertel“), BGBl. II Nr. 58/2010, zgd BGBl. II Nr. 184/2018 wird wie folgt geändert:

1. §1 Z 3 lautet:

„3. Die allfällige Angabe der Rebsorte darf maximal in gleicher Schriftgröße wie die Angabe der Herkunft Weinviertel erfolgen.“

2. § 1 Z 9 lautet:

„9. Die Angabe der Weinbauregion und des bestimmten Anbaugebietes Niederösterreich ist unzulässig. Als kleinere geografische Einheiten können lediglich eine Gemeinde, eine Großlage und eine Riede angegeben werden.“

3. In § 1 Z 10 wird folgender Satz angefügt:

„10 Die Bezeichnung „Weinviertel“ ist auch auf dem Etikett, das nicht sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist) anzuführen, allenfalls auch ohne den Zusatz „DAC“.

4. In § 2 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Die Zusatzbezeichnung „Große Reserve“ kann verwendet werden, wenn sämtliche Bedingungen für die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Reserve“ erfüllt werden und der Antrag auf Erteilung der staatlichen Rrufnummer nicht vor dem ersten November des auf die Ernte folgenden Jahres gestellt wird.“

Artikel 4

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kremstal (DAC-Verordnung „Kremstal“), BGBI. II Nr. 273/2017, wird wie folgt geändert:

§1 Z 1 wird gestrichen.

Artikel 5

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBI. II Nr. 205/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II 304/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gewährung der Beihilfe kann maximal in Höhe der mit Bescheid gemäß § 20 Abs. 6 genehmigten maximalen Beihilfe erfolgen. Wird der Antrag auf Gewährung der Beihilfe nicht innerhalb der Frist des § 23 Abs. 1 eingereicht oder beträgt die für eine Teilmaßnahme ermittelte Beihilfe weniger als 80 % der für diese Teilmaßnahme genehmigten Beihilfe, so kann, ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, keine Beihilfe gewährt werden und der Antragsteller ist für die folgenden beiden Haushaltsjahre von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.“

2. Anhang II lit. A Abs. 3 lautet:

„(3) Als Sortenumstellung gilt jede Sortenänderung. Wenn innerhalb der zwei Weinwirtschaftsjahre, welche dem Jahr der Auspflanzung vorangehen, auf der zur Auspflanzung vorgesehenen Fläche die gleiche Sorte ausgepflanzt war, die im Zuge der Umstellung wieder ausgepflanzt wird, so hat eine Umstellung der Bewirtschaftungstechnik gem. Abs. 4 zu erfolgen.“